

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 23.05.2017

Nummer 9

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 9 vom 23.05.2017

Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß Art. 20 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 3 LkrO wird die Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017 bekanntgemacht.

I.



H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	105.127.683 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	105.545.016 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-417.333 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	101.517.662 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	98.854.106 EUR
und einem Saldo von	2.663.556 EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.579.550 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.334.818 EUR
und einem Saldo von	-3.755.268 EUR

<ul style="list-style-type: none"> c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.500.000 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.160.800 EUR und einem Saldo von -1.660.800 EUR 	
<ul style="list-style-type: none"> d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -2.752.512 EUR 	
ab.	
(2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2017 wird	
in den Erträgen auf	9.128.400 EUR
in den Aufwendungen auf	9.128.400 EUR
und mit einem Saldo von	0 EUR
festgesetzt.	
b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2017 wird	
in den Erträgen auf	1.415.647 EUR
in den Aufwendungen auf	1.372.146 EUR
und mit einem Saldo von	43.501 EUR
festgesetzt.	
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2017 wird	
in den Erträgen auf	1.654.056 EUR
in den Aufwendungen auf	1.071.462 EUR
und mit einem Saldo von	582.594 EUR
festgesetzt.	
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushaltsjahr 2017 wird	
in den Erträgen auf	906.165 EUR
in den Aufwendungen auf	1.051.669 EUR
und mit einem Saldo von	-145.504 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	1.500.000 EUR
neu festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf	10.044.000 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf (Umlagesoll) festgesetzt. -43.467.853 EUR

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.133.468 EUR
der Grundsteuer B	10.708.910 EUR
der Gewerbesteuer	17.410.120 EUR
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	50.362.882 EUR
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	2.892.599 EUR

Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2016 Anspruch hatten, betragen 26.233.636 EUR;

davon 80 v. H. 20.986.909 EUR

Summe der Bemessungsgrundlagen 103.494.888 EUR

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 42,0 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 42,0 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 42,0 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 42,0 v.H.
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 42,0 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen 42,0 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

5.000.000 EUR

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schweinfurt, den 19.05.2017
LANDKREIS SCHWEINFURT

Töpper
Landrat

II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2017, Az.: 12-1512-16-4, die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen, die der Kreistag des Landkreises Schweinfurt in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen hat, genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß Art. 59 Abs.3 LkrO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, Zimmer 379, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schweinfurt, den 19.05.2017
Landkreis Schweinfurt

T ö p p e r
Landrat